



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

Bern, den 14. April 1943.

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

B.51.334.20. - NH²

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

ad A 1/9 W.



Herr Geschäftsträger,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom 29.v.M. betreffend die Behandlung der Schweizerjuden in Griechenland durch die deutschen Behörden zu bestätigen. Von Ihren Ausführungen haben wir mit Interesse Kenntnis genommen und bitten Sie, uns in dieser Angelegenheit weiterhin unterrichtet zu halten.

Mit unserem Brief vom 12.v.M., der sich mit Ihrem Schreiben gekreuzt hat, haben wir Ihnen bekanntgegeben, dass nach einer amtlichen deutschen Verlautbarung die Judenmassnahmen im Reich und in den von Deutschland besetzten Gebieten vom 1.d.M. an auch auf ausländische - d.h. auch auf schweizerische - Personen jüdischer Abstammung angewendet werden sollen. Wir mussten uns, wie wir Sie weiter wissen liessen, entschliessen, den betroffenen Schweizerbürgern die Rückkehr in ihre Heimat nahezu legen. Eine sehr einlässliche Prüfung der ganzen Frage hat nämlich ergeben, dass wir uns auf keine allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts berufen könnten, welche die Anwendung der Judenmassnahmen auf unsere Landsleute als unzulässig erscheinen liessen. Einzig von der Rumänischen Regierung konnte eine Erklärung erwirkt werden, derzufolge die in Rumänien niedergelassenen Schweizerbürger unter sich gleichbehandelt, d.h. die Schweizerjuden keinen Ausnahmebestimmungen unterworfen werden sollen.

Die Hauptschwierigkeiten, mit denen wir bisher zu tun hatten, betrafen vermögensrechtliche Fragen. In Frankreich, und zwar sowohl im besetzten wie auch im unbesetzten Gebiet, müssen die schweizerischen Juden gehörenden Geschäftsunternehmungen und Geschäftsbetriebe arisiert werden. Bulgarien ging noch weiter und wandte auf unsere jüdischen Landsleute seine Gesetzgebung an, die Abgaben konfiskatorischen Charakters auf dem jüdischen Eigentum vorsieht. In einem wichtigen Fall, in dem das Bankguthaben einer Schweizerjuden gehörenden Aktiengesellschaft in Höhe von ungefähr 30 Millionen Lewa teilweise beschlagnahmt zu werden droht, bemüht sich die Schweizerische Gesandtschaft in Sofia darum, eine annehmbare Lösung zu erzielen.

An die Schweizerische Gesandtschaft,

A t h e n .

./.

Dodis



Im Zuge der in Deutschland nach dem Fall von Stalin-grad verfügten Intensivierung der Kriegsanstrengungen sind auch die Judenmassnahmen verschärft worden. Die Tendenz geht offenbar dahin, das jüdische Element aus den im deutschen Machtbereich stehenden Gebieten vollständig auszuschalten. Darauf ist es auch zurückzuführen, dass die Zahl, insbesondere der französischen Juden, die, um der Deportation zu entgehen, in die Schweiz geflüchtet sind, in den letzten Monaten sehr stark zugenommen hat. Den schweizerischen Israeliten wurde, wie wir oben schon sagten, Gelegenheit geboten, Deutschland und die besetzten Gebiete zu verlassen, ohne vorher persönlichen Beeinträchtigungen, wie sie z.B. die Kennzeichnung durch den Judenstern bedeutet hätte, ausgesetzt zu sein. Da die schweizerischen Israeliten in Deutschland schon seit längerer Zeit in ihrer wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeit stark eingeschränkt waren, sind allerdings die meisten unserer jüdischen Mitbürger, die in Deutschland niedergelassen waren, schon früher in die Schweiz zurückgekehrt. Aus dem besetzten Gebiete Frankreichs mussten dagegen einige Hundert Landsleute heimgeschafft werden, und es ist damit zu rechnen, dass eine ähnliche Anzahl aus dem früher unbesetzten Teile Frankreichs, der verwaltungsmässig immer noch den französischen Behörden untersteht, folgen wird.

Für uns war von besonderem Interesse, Ihrem Schreiben zu entnehmen, dass sich die Italienische Gesandtschaft für Jüdinnen italienischer Abstammung, die ihre italienische Staatsangehörigkeit durch Heirat mit griechischen Bürgern verloren haben, mit Erfolg eingesetzt hat. Diese interessanten Präzedenzfälle wird man sich zur gelegentlichen Verwendung merken müssen, und wir geben deshalb auch der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin von Ihren Ausführungen Kenntnis.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

*Der Chef
der Abteilung für Auswärtiges
i.V. U. U. U.*